

Dieser Fragebogen dient zur korrekten Vornahme der Abrechnung des Kapitalgewinns. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen (siehe Ziffer 5 des Fragebogens) sowie das Merkblatt «Kapitalgewinne» des Kantonalen Steueramts (zu beziehen unter www.ag.ch/steuern).

1. Allgemeine Angaben

Grund für die Ermittlung eines Kapitalgewinns

- Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit
 - nach Vollendung des 55. Altersjahrs
 - infolge Invalidität
 - aus anderen Gründen
- Abrechnung nach einem Steueraufschub (Revers)
- Steuernachfolge bei Erbgang
- Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen
- Austritt aus einer Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaft

- Antrag auf Steueraufschub für den Wertzuwachs von Liegenschaften des Anlagevermögens (§ 32a StG; Art. 18a DBG)
→ Detaillierte Angaben unter Ziffer 2 des Fragebogens

- Antrag auf Steueraufschub bei Generationenwechsel nach § 23 StG (nur Kantssteuern)

Sofern die Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 55. Altersjahrs, wegen Invalidität oder nach einem Erbgang erfolgte, in welchem der Erblasser im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung erfüllte, bitten wir zusätzlich um folgende Angaben:

- Antrag auf privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns (§ 45 Abs. 1 lit. f StG; Art. 37b DBG)

Beendigung der Liquidation am (Datum)

Datum der definitiven Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit

Geburtsdatum der steuerpflichtigen Person

Bei Erbanfall Geburtsdatum des Erblassers

- Antrag auf Anrechnung einer fiktiven Deckungslücke (§ 45 Abs. 1 lit. f StG; Art. 37b DBG)
→ Detaillierte Angaben unter Ziffer 3 des Fragebogens

2. Steueraufschub für den Wertzuwachs von Liegenschaften

Bezeichnung der Liegenschaften	Datum der Überführung	Anlagekosten CHF
A		
B		

2.1 Ermittlung der wieder eingebrachten Abschreibungen

Kaufpreis	A	B
Investitionen (soweit nicht als Unterhalt berücksichtigt)		
Anlagekosten	=	=
Abzüglich Einkommenssteuerwert (Buchwert)	-	-

2.2 Wieder eingebrachte Abschreibungen

Oder	A	B

2.3 Auflistung steuerlich berücksichtigte Abschreibungen seit Erwerb beifügen

Beim Steueraufschub nach § 32a Abs. 1 StG bzw. Art. 18a Abs. 1 DBG findet § 45 Abs. 1 lit. f StG bzw. Art. 37b Abs. 1 DBG nur Anwendung auf der Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert.

3. Ermittlung des fiktiven Einkaufs in die berufliche Vorsorge

3.1 Anrechenbare Beitragsjahre

ganze Jahre
+
-
25

3.2 Beitragsjahre

3.3 Massgebendes Einkommen¹

Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der letzten fünf Geschäftsjahre vor dem Liquidationsjahr brutto, gemäss AHV Verfügung

Geschäftsjahr	Monate	Einkommen CHF	Massgebendes durchschnittliches Einkommen (arithmetisches Mittel)
L-5		+	
L-4		+	
L-3		+	
L-2		+	
L-1		+	
L-1		-	
		=	=

abzüglich Liquidationsgewinn (sofern Liquidationsgewinn im Total L-1 enthalten) wie Ziffer 4.4, brutto vor AHV-Abzug

Total

Das Einkommen darf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG nicht überschreiten.

¹ Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gem. Art. 9 Abs. 1 und 2 AHVG

² Überlebende Ehegatten,

Erben und Vermächtnisnehmer können keinen fiktiven Einkauf geltend machen
³ Zu deklarieren sind Guthaben und bezogene Leistungen der Säule 3a, welche über eine «kleine Säule 3a» hinausgehen (Art. 60a Abs. 2 BVV 2). Zur Bestimmung der «kleinen Säule 3a» kann die «Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens» nach Jahrang verwendet werden, welche jährlich vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellt wird.

3.4 Fiktiver Einkaufsbedarf²

Maximal möglicher fiktiver Einkauf:
Massgebendes durchschnittliches Einkommen (Ziffer 3.3) x anrechenbare Beitragsjahre (Ziffer 3.2) x 15 %

Abzüglich (**Vorsorgeausweise und Bescheinigungen beilegen**)
Altersguthaben bei Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen Säule 2

Guthaben der Säule 3a, soweit «kleine» Säule 3a übersteigend³

Vorbezüge, Barauszahlungen und anderen Leistungen der 2. Säule und Säule 3a

Alters- und Invalidenleistungen von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule und Säule 3a

Total fiktiver Einkaufsbedarf

CHF
-
-
-
-
=

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stillen Reserven bilden Teil des steuerbaren selbstständigen Erwerbsvermögens. Die im Liquidationsjahr und im Vorjahr realisierten stillen Reserven werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

		Betrag CHF	Total CHF
4. Ermittlung des Liquidationsgewinns			
4.1 Verkaufserlöse bzw. Verkehrswerte bei Überführung ins Privatvermögen			
Grundstücke, Liegenschaften	+		
übriges Anlagevermögen, Goodwill	+	=	
4.2 Abzuglich			
Einkommenssteuerwerte (Buchwerte) Grundstücke, Liegenschaften	-		
Einkommenssteuerwerte (Buchwerte) übriges Anlagevermögen, Goodwill	-		
4.3 Übrige bei der Liquidation realisierte stillle Reserven			
wieder eingebaute Abschreibungen bei Antrag auf Steueraufschub für den Wertzuwachs von Liegenschaften Ziffer 2.2/2.3	+		
Auflösung privilegierte Warenlagerreserve	+		
Auflösung von Rückstellungen	+		
Weiteres	+	=	
4.4 Im Vorjahr realisierter Liquidationsgewinn (Buchhaltungskonto / Auszug aussteuerlichen Aufzeichnungen beilegen)			
Kapitalgewinn aus Verkauf von Anlagevermögen	+		
Kapitalgewinn aus Überführung ins Privatvermögen	+		
Auflösung von Rückstellungen	+		
Weiteres	+	=	
Liquidationsgewinn brutto			=
4.5 Abzüge vom Liquidationsgewinn			
Verkaufs- und Liquidationskosten (Notariats- und Treuhandkosten, Vermittlungsprovisionen, Inseratekosten, Kosten für die Löschung im Handelsregister usw. (eine detaillierte Aufstellung ist beizulegen))	-		
Weiteres	-		-
Liquidationsgewinn direkte Bundessteuer vor Abzug der AHV			=
4.6 AHV und weitere Abzüge			
geschuldeter persönlicher AHV-Beitrag auf Liquidationsgewinn %	-		
Verlustüberschuss aus dem ordentlichen Geschäftsergebnis	-		
verrechenbare Verluste frühere Steuerperioden ¹	-		
effektiver Einkauf in die 2. Säule, soweit nicht mit übrigem Einkommen verrechnet	-		-
4.7 Steuerbarer Liquidationsgewinn, massgebend für direkte Bundessteuer			=
Bei Antrag auf Steueraufschub bei Generationenwechsel nach § 23 StG (Ziffer 1) wieder eingebaute Abschreibungen beim Steueraufschub für den Wertzuwachs von Liegenschaften (steuerbar für die direkte Bundessteuer)			-
4.8 Steuerbarer Liquidationsgewinn, massgebend für Kantonssteuern			=

Der Liquidationsgewinn ist im deklarierten Reingewinn enthalten ja nein

¹ Noch nicht verrechnete Verluste der sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre sind zuerst mit dem Ergebnis der ordentlichen Geschäftstätigkeit zu verrechnen. Ein verbleibender Verlustüberhang wird mit dem Liquidationsgewinn verrechnet. Ein danach verbleibender Verlust wird mit dem übrigen Einkommen der Steuerperiode verrechnet, in dem die Geschäftsaufgabe stattgefunden hat.

Bemerkungen

Datum

Unterschrift Betriebsinhaber / Betriebsinhaberin

Bitte reichen Sie die erforderlichen Beilagen mit diesem Fragebogen ein.

5. Gesetzliche Grundlagen

5.1 Kantonssteuern

§ 23 StG – Steueraufschub bei Generationenwechsel

- ¹ Führt eine selbstständig erwerbende Person ihr Unternehmen nicht mehr weiter und erklärt sie schriftlich, dass dieses in ihrem Geschäftsvermögen und Eigentum verbleibt, so wird
- a) die Ertragswertbesteuerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke nach § 51 Abs. 2 bis zu ihrem Ableben verlängert;
 - b) die Besteuerung der Gewinne bei endgültiger Überführung ins Privatvermögen nach § 27 Abs. 2 bis zu ihrem Ableben hinausgeschoben.
- ² Nach dem Ableben können diese Massnahmen um 5 Jahre verlängert werden, in jedem Fall aber bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die für die Nachfolge in der Betriebsführung geeignete und vorgesehene Person das 30. Altersjahr vollendet.

³ Diese Massnahmen sind aufzuheben, wenn

- a) die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
- b) die steuerpflichtige Person eine Überführung ins Privatvermögen wünscht oder
- c) die Steuerpflicht im Kanton endet.

§ 32a StG – Steueraufschubtatbestände

- ¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräußerung der Liegenschaft aufgeschoben.
- ² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.
- ³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

§ 45 Abs. 1 lit. f StG – Jahressteuer

¹ Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 30 % des Tarifs, mindestens aber zum Satz von 1 %, unterliegen:

- f) die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 lit. d sind abziehbar, soweit sie nicht bereits beim ordentlichen Einkommen abgezogen werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 lit. d nachweist, erhoben. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird mit einer Jahressteuer zu 40 % des Tarifs getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die Zusammenrechnung nach Absatz 2 kommt nicht zur Anwendung. Die gleiche Satzmilderung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

§ 7 StGV – Gemischt genutzte Vermögenswerte: Zuteilung, Überführung ins Privatvermögen

¹ Für die Zuteilung von Vermögenswerten, die sowohl privaten als auch geschäftlichen Zwecken dienen, sind in der Regel die Ertrags- oder Nutzungsverhältnisse massgebend.

² Die steuerpflichtige Person ist verpflichtet, der Steuerbehörde eine dauerhafte Nutzungsänderung bekannt zu geben.

³ Die Einkommenssteuerwerte (Anlagekosten abzüglich Abschreibungen) von Grundstücken des Geschäftsvermögens sind in der Bilanz bzw. in den Aufstellungen über Aktiven und Passiven auszuweisen.

⁴ Überführungen vom Geschäfts- ins Privatvermögen sind zum Verkehrswert abzurechnen.

5.2 Direkte Bundessteuer

Art. 18a DBG – Aufschubstatbestände

gleicher Wortlaut wie § 32a StG

Art. 37b DBG – Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.